



# SATZUNG DES VEREINS „HELDEN VON HEUTE“

vom 01. Mai 2017

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2018

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. November 2024

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. November 2025

## § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 01. Mai 2017 in Mainz gegründete Verein führt den Namen "Helden von heute". Er hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musical- und Theaterkultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Einüben und Aufführen von Theater- und Musicalproduktionen verwirklicht, die in Zusammenarbeit von ausgebildeten Menschen aller Theatergewerke mit talentierten Laien entstehen sollen. Auf die gezielte Förderung junger Menschen wird dabei Wert gelegt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Er steht für Diversität, Weltoffenheit und vertritt ein demokratisches Selbstverständnis. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(6) Der Verein kann vereinseigene technische Ausrüstung (wie Licht-, Ton- und Bühnentechnik) an Mitglieder, andere Vereine sowie Unternehmen vermieten. Die Einnahmen aus dieser Vermietung dienen ausschließlich zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Vereinzwecks. Die Vermietung erfolgt nachrangig zu den eigenen, künstlerischen Zwecken des Vereins. Die Regelungen zum Verleih der technischen Ausrüstung werden vom Vorstand getroffen.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

(9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 840 Euro pro Person im Jahr als Ehrenamtspauschale erhalten.

(10) Gewerksleitende und Projektleiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Gewerksleitende und Projektleiter können für ihre Tätigkeit im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 840 Euro im Jahr als Ehrenamtspauschale erhalten.

(11) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins und Mitarbeitende (Helferinnen und Helfer) einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reise- und Übernachtungskosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(12) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten zusätzlich Aufwendungserstattungen für Vereinsmitglieder von bis zu 840 Euro im Jahr als Ehrenamtspauschale festlegen.

(13) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(14) Im Sinne des Satzungszwecks und im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten ist der Vorstand berechtigt, Honorarverträge mit einer Gagenhöhe von bis zu 3000€ (brutto) pro Projekt und pro Person abzuschließen.

## § 2 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein bietet folgenden Möglichkeiten einer Mitgliedschaft an:

- Aktive Mitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft

## § 3 Rechte der Mitglieder

(1) Rechte der aktiven Mitglieder:

- (a) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Ihnen steht ein Rederecht zu.
- (b) Stimmberrechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht jüngerer Mitglieder wird durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (c) Aktive Mitglieder sind berechtigt, für ein Vorstandamt oder eine andere gewählte Funktion im Verein zu kandidieren. Als Vorstandsmitglieder und Gewerksleitende und Vertrauenspersonen sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (d) Aktive Mitglieder haben das Recht an der aktiven Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

(2) Rechte der Familienmitglieder:

- (a) Bei der Familienmitgliedschaft handelt es sich um eine aktive Mitgliedschaft. Familienmitgliedern stehen dieselben Rechte und Pflichten wie aktiven Mitgliedern zu.

(3) Rechte der Fördermitglieder:

- (a) Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dort können sie sich über die Arbeit des Vereins informieren. Ihnen steht jedoch kein Stimm- und Rederecht zu.
- (b) Fördermitglieder haben ein Auskunftsrecht gegenüber den in der Mitgliederversammlung vorgestellten Berichte und die für sie bestimmten öffentlichen Informationen, die der Verein zur Verfügung stellt. Sie haben keinen Anspruch auf Einsicht in interne Dokumente oder die finanzielle Buchführung des Vereins.
- (c) Fördermitglieder haben nicht das Recht aktiv an Proben, Aufführungen und anderen künstlerischen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Diese bleiben den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Für einzelne Veranstaltungen wie z.B. Workshops kann der Vorstand Ausnahmen aussprechen.
- (d) Fördermitglieder sind nicht berechtigt, für ein Vorstandamt oder eine andere gewählte Funktion im Verein zu kandidieren.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die aktive Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Familienmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt. Wer die Familienmitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Dieser Antrag muss von einer volljährigen Person gestellt werden, die als Hauptmitglied gilt. Die Familienmitgliedschaft umfasst neben dem Hauptmitglied im selben Haushalt lebende Ehepartnerinnen oder Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie deren Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Für die Familienmitgliedschaft wird ein gemeinsamer Beitrag erhoben. Änderungen in der Zusammensetzung des Haushaltes, die die Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft betreffen, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, haben die betroffenen Personen einen Antrag auf eine Einzelmitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft) zu stellen.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im besonderen Maße den Vereinszweck unterstützen und fördern möchte. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Der Vorstand teilt seine Entscheidung der antragsstellenden Person mit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE86ZZZ00002028825 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich am 2. Mai eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Bei einem Vereinseintritt nach dem 2. Mai wird für das betreffende Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages eingezogen. Bei einem Eintritt nach dem 31. August erfolgt der erste Einzug zum nächsten 2. Mai.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 8 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei einem Mitglied des Vorstandes einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per E-Mail an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes beantragt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen, von denen jede einzeln vertretungsberechtigt ist.
- (2) Jede Vertretung bedarf der vorherigen Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
  - Schriftührerin/Schriftführer (obligatorisch): protokolliert alle Versammlungen
  - Kassenwärterin/Kassenwart (obligatorisch): verwaltet die Finanzen
  - Sprecherin/Sprecher (obligatorisch): leitet die Versammlungen und beruft sie ein
  - zwei Beisitzerinnen/Beisitzer (fakultativ): unterstützen bei den Vorstandsaufgaben
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands währt zwei Jahre.
- (5) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):
  - Mitgliedschaften verwalten, pflegen
  - Mitglieder anwerben, informieren
  - Vereinsveranstaltungen (z.B. Projekte, Workshops, Ausflüge) in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen initiieren und koordinieren
  - Pressearbeit
  - Pflege der Homepage
- (6) Über die interne Verteilung dieser Aufgaben entscheidet der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl. Einzelaufgaben können nach Absprache vom Vorstand projektbezogen oder für die Dauer der Amtszeit an Vereinsmitglieder übergeben werden.

## **§ 12 Gewerke**

(1) Der Verein betreibt folgende Gewerke:

- Technik und Social Media
- Schauspiel
- Tanz
- Gesang und Instrumentalensemble
- Bühne und Ausstattung

(2) Hierzu werden verantwortliche Gewerksleitende durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der Gewerksleitenden währt zwei Jahre.

(3) Zu den Aufgaben der Gewerksleitenden gehören insbesondere:

- Betätigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder zu organisieren oder zu initiieren (mind. eine pro Amtszeit außerhalb der großen Musicalproduktionen)
- nach Bedarf Teams zusammenzustellen und zu leiten
- sich bei bereichsübergreifenden Projekten mit den anderen Verantwortlichen und dem Vorstand abstimmen
- in Absprache mit dem Kassenwart nach Bedarf Gelder (z.B. Förderungen, Sponsoren, Spenden) für das eigene Gewerk/die eigenen Gewerke zu organisieren
- die Unterstützung von Projektgruppen

(4) Den verantwortlichen Gewerksleitenden kann eine begrenzte Vertretungsberechtigung durch den Vorstand zugesprochen werden.

## **§ 13 Projekte und Projektgruppen**

(1) Jedes aktive Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, eine Projektidee und Projektgruppe dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Dafür ist mindestens eine Projektleiterin/ein Projektleiter zu benennen.

(3) Die Entscheidung über die Verwirklichung eines Projektes wird vom Vorstand getroffen. (4) Der Vorstand kann das Projekt begrenzt mit Vertretungsberechtigung versehen.

(5) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich auch eine Projektgruppe leiten.

(6) Der Verein strebt alle 2 Jahre ein großes Projekt an. Sowohl die Projektidee als auch die Projektgruppe und die Projektleitung hierfür werden durch den Vorstand initiiert.

## **§ 14 Gesetzliche Vertretung**

(1) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Jede Vertretung bedarf der vorherigen Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren.

(2) Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und auf der Vereinshomepage für alle Vereinsmitglieder zugänglich zu machen.

## **§ 16 Verbindlichkeiten bei Projekten**

- (1) Der Auf- und Abbau von Projekten wird grundsätzlich von allen Projektbeteiligten vorgenommen.
- (2) Die Teilnahme an allen Endproben und Aufführungen sowie am Abbautag sind Grundvoraussetzung für die Projektmitwirkung.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Anfrage Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.
- (4) Voraussetzung für die Mitwirkung bei Projekten ist die aktive Mitgliedschaft im „Helden von heute e.V.“
- (5) Der Vorstand kann beschließen, für ausgewählte Projekte Personen ohne eine Mitgliedschaft zu engagieren.

## **§ 17 Vertrauenspersonen**

- (1) Der Verein benennt zwei Vertrauenspersonen, die als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Mitglieder in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies umfasst insbesondere Themen wie Konflikte, Unwohlsein, Diskriminierung, Grenzverletzungen oder andere Anliegen, die das Wohlbefinden und die sichere Teilhabe am Vereinsleben betreffen.
- (2) Die Vertrauenspersonen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vertrauenspersonen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder die Funktion einer Gewerks-, Projektleitung innehaben, um Interessenskonflikte und Machtmissbrauch auszuschließen.
- (4) Die Vertrauenspersonen unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion anvertraut werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn:
  - die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt oder
  - eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen besteht (z. B. bei akuter Gefahr für Leib und Leben).
- (5) Vertrauenspersonen können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen oder gegen die Grundsätze des Vereins verstößen. Scheidet eine Vertrauensperson während der Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (6) Sollte bei der Mitgliederversammlung keine Person zur Wahl kandidieren oder die nötige Mehrheit erreichen, so können die Stellen vom Vorstand kommissarisch vergeben werden. Diese Möglichkeit besteht auch beim vorzeitigen Ausscheiden. An der nächsten Mitgliederversammlung hat erneut eine Wahl stattzufinden.
- (7) Eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand als Vertreter des Vereins und den gewählten Vertrauenspersonen kann weitere Zielsetzungen, Aufgabenfelder und Verantwortlichkeiten der Positionen definieren.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand beschlossen hat, oder von einem Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ProKult – Club zur Förderung der Filmkultur in der Provinz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **HELDEN VON HEUTE E.V.**

gemeinnütziger Verein zur Förderung der Musical- und Theaterkultur  
Mitglied im Landesverband Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V.

VR 31128, Steuernummer. 2719/672/33231

[www.helden-von-heute.com](http://www.helden-von-heute.com)